

KG „Op de Höh“ – Uerdingen West 1952 e. V.

Präambel

Karneval ist als Brauchtumsbezogenes Phänomen des Volksfestes in die allgemeine, kulturhistorische Entwicklung des deutschsprachigen Lebensraums eingebunden. Die KG „Op de Höh“ – Uerdingen West 1952 e. V. mit Sitz in Krefeld-Uerdingen hat sich die Aufgabe gestellt, das karnevalistische Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 1 Name Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „KG Op de Höh – Uerdingen West 1952 e. V.“. Sie hat ihren Sitz in Krefeld-Uerdingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Registrier-Nr.: VR 2588 eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft

- a) Den Karneval in Uerdingen als Volksfest zu pflegen, fastnachtliche Volksbräuche zu schützen, zu erhalten und fortzuentwickeln.
- b) Die Förderung von karnevalistischen Nachwuchskräften durch eine integrierte Jugendabteilung.
- c) Die Pflege des Kontaktes zu Vereinen und Verbänden.
- d) Förderung eines gesellschaftseigenen Musikzuges
- e) *Förderung der gesellschaftseigenen Tanzgarde*

2. Aufgaben der Gesellschaft

- a) Ausrichten von karnevalistischen und sonstigen geselligen Veranstaltungen.
- b) Mitgestaltung des Karnevals in Uerdingen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

Anträge um Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Gesellschaft nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Mit der Aufnahme in die Gesellschaft wird dem Mitglied die Satzung ausgehändigt.

Die Gesellschaft unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich tatkräftig für die Belange der Gesellschaft einzusetzen. Die Übernahme als aktives Mitglied erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Fördernde Mitglieder

Sie sind bei Versammlungen nicht stimmberechtigt. Einer Teilnahme an diesen Versammlungen sowie dem Einbringen von Vorschlägen und Anregungen steht nichts im Wege. Nach Ablauf einer **10-jährigen** fördernden Mitgliedschaft erhält das Mitglied volles Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder

Bis zum Erreichen des **18. Lebensjahres** werden die jugendlichen Mitglieder in der Jugendabteilung der Gesellschaft geführt. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an den Aktivenversammlungen teilzunehmen. Als aktive Mitglieder werden sie nach Erreichen des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie gelten als aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss mindestens 6 Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft eingereicht werden. Er wird jeweils zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) Ein Mitglied in grober Form gegen den Zweck der Gesellschaft und die Satzung verstößt.
- b) Das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit in schwerwiegender Form geschädigt wurde.
- c) Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten zu verzeichnen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussgrund ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beim Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft erlöschen alle Rechte und Forderungen gegenüber der Gesellschaft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben an die Gesellschaft einen Beitrag und bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der *Jahreshauptversammlung der Mitglieder* festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres als Bringschuld fällig. **Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder.**

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsminderung beschließen.

Die Mitglieder haben die Gesellschaft bei der Ausrichtung der unter § 2 genannten Punkte nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

1. *Jahreshauptversammlung der Mitglieder (JHV)*
2. Der Vorstand
3. *Ältestenrat*

§ 9 Jahreshauptversammlung der Mitglieder (JHV)

- a) die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Über Termin und Ort hat der Vorstand die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich – **entweder auf dem Postweg oder per E-Mail** - zu benachrichtigen und muss neben der Tagesordnung die Frist der Antragsannahme beinhalten.

An der Jahreshauptversammlung können Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren auf vorherigen Antrag beim Vorstand teilnehmen. Diese sind aber nicht stimmberechtigt.

- b) Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

Erstattung der Jahresberichte

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes

Neuwahl Kassenprüfer

Bestätigung der in andere Gremien der Gesellschaft gewählte

Vorstandsmitglieder

Bestellung eines Ältestenrates

Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr

Festsetzung der Aufnahmegebühr

Entscheidung über zur JHV gestellte Anträge

Beschlussfassung über Anträge zur Satzung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Sonstiges

- c) Die JHV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- d) Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird sie vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- e) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit in den einzelnen §§ nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- g) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- h) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, durchzuführen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Über den Ablauf der *Jahreshauptversammlung der Mitglieder* sowie auch der Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse und Abstimmungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. *Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.*

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen (z. B. Versammlungen der aktiven Mitglieder) finden nach Erforderlichkeit statt und werden vom Vorstand einberufen. Die Frist aus § 9 a) sowie die Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung hat gemäß der Beschlussfassung des Vorstandes bzw. innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des ordnungsgemäßen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 12 Vorstand

- a) Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
Präsident
Geschäftsführer
- 1. Kassierer
Schriftführer
Jugendleiter *

b) Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand lt. § 26 BGB gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Geschäftsführer

c) Erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Vize-Präsident
- Ehrenpräsident
- Ehrenvorsitzender
- 2. Kassierer
- 3. Kassierer
- Technischer Leiter
- Leiter des Musikzuges **
- Stellvertretender Jugendleiter *
- Stellvertretender Geschäftsführer*
- Vertretung der Tanzgarde*

Die mit * versehenen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt.

Das mit ** versehene Vorstandsmitglied wird von den Mitgliedern des Musikzuges gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt.

- d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e) Vertreter im Sinn des § 26 BGB sind jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Gleiches gilt für den erweiterten Vorstand. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag/Antrag als abgelehnt.
- g) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- h) Die *Vorstandsmitglieder werden jeweils* für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahresmitgliederversammlung nach folgender Maßgabe:

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus:

1. Vorsitzender
1. Kassierer
Schriftführer
Vize-Präsident
Leiter des Musikzuges
Stellvertretender Jugendleiter
Stellvertretender Geschäftsführer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus:

2. Vorsitzender
Präsident
Geschäftsführer
Jugendleiter
2. Kassierer
3. Kassierer
Technischer Leiter

Über den Ablauf und über die Ergebnisse einer Vorstandssitzung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

§ 13 Ältestenrat

a) Die JHV bestellt einen Ältestenrat bestehend aus 3 oder 5 Mitgliedern. Dieser besteht aus den Ehrenmitgliedern als geborene Räte und weiteren zu wählenden Mitgliedern, die der Gesellschaft mindestens 25 Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die JHV bestimmt die Größe entsprechend.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- *Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft*
- *Unterstützung und Beratung des Vorstandes*
- *Krankenbesuche, Jubiläumsbesuche, Teilnahme an Beerdigungen*

b) Er organisiert die Erledigung seiner Aufgaben selbstständig auf Grundlage der Satzung und vereinsinternen Regularien.

c) Der Ältestenrat kann bei vereinsinternen Streitigkeiten durch eine der streitenden Parteien zur Schlichtung angerufen werden.

§ 14 Finanzwesen und Kassenprüfung

- a) Mit der Kassenprüfung beauftragt die Jahresmitgliederversammlung zwei Personen aus Reihen der Mitglieder. Diese prüfen insbesondere:
- Die Kassenbuchführung und Buchhaltung
 - Die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege
 - Den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres
- b) Der 1. Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand den Kassenbericht spätestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Abzug der Schulden und der Liquidationskosten noch vorhandene Barvermögen ist dem Deutschen Roten Kreuz Urdingen zuzuführen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das bei Auflösung vorhandene Sachvermögen fällt an den Uerdinger Heimatbund.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem **18. Juli 2013** in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert mit dem gleichen Termin ihre Gültigkeit.